

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 3

Artikel: Der Zolltarif des Bundesrates
Autor: Hunziker, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-153993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Basel. - Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.
Über die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandplatz 3. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Juni 1921

Hef^t 3

Der Zolltarif des Bundesrates.

Von

Nationalrat Otto Hunziker - Zofingen.

Die Kämpfe um einen neuen Zolltarif gehörten in unserm Land stets zu den lebhaftesten politischen Aktionen. Wirkliche und vermeintliche wirtschaftliche Gegensätze gerieten hart aufeinander. Und regelmäßig hat dann die Entscheidung erst eine bewegte, hüben und drüben leidenschaftlich umstrittene Volksabstimmung gebracht. So erinnert sich wohl jeder noch an die vom Volke am 15. März 1902 mit 332,000 annehmenden gegenüber 225,000 verwerfenden Stimmen genehmigte letzte Revision unseres schweizerischen Zolltariffs. Dem Vorgang anderer Länder folgend, hat damals auch die schweizerische Zollpolitik schutzzöllnerische Tendenzen in sich aufgenommen. Immerhin überschritten die damaligen Zollerhöhungen den doppelten Betrag der früheren Ansätze keinesfalls. Eine große Zahl von Bedarfsartikeln, so z. B. die für Kleidung dienenden Garne und Gewebe, erfuhren überhaupt keine oder nur unwesentliche Erhöhung.

Den Grad der Zollerhöhungen von 1902 kann man an folgender Gegenüberstellung ermessen.

	Tarif 1891	Entwurf des Bundesrates 1902	Gesetz 1902
Stiere	25	40	50
Rühe	25	35	50
Rinder	25	35	50
Schweine	8	20	20
Wein in Fässern (per q)	6	15	20

In diesen Tagen ist nun dem Schweizervolk wiederum ein neuer Zolltarif auferlegt worden. Aber nach Form und Inhalt sehr verschieden von seinen Vorgängern. Kein heftiger Abstimmungskampf des Volkes ist ihm vorangegangen, nicht einmal die eidgenössischen Räte haben dazu etwas zu sagen. Den neuen schweizerischen Zolltarif hat der Bundesrat, gestützt auf

eine ihm von der Bundesversammlung erteilte Vollmacht, vorläufig von sich aus in Kraft gesetzt und im Bundesblatt vom 15. Juni bekannt gemacht.

Wie ein solches Vorgehen gerechtfertigt wird? Es ist ein Produkt der Verzweiflungsstimmung, die nach Kriegsende die leitenden Kreise unserer Volkswirtschaft ergriffen hatte. Während des Krieges ist in den meisten Zweigen unserer Volkswirtschaft eine ganz anormale Hochentwicklung aller Preise eingetreten. Es war keine Kunst für die vielen wirtschaftlichen Syndikate und Sekretariate, für alle möglichen Waren (auch für die Arbeit) ständige Preiserhöhungen ins Werk zu setzen. Das kriegsführende Ausland war im Konkurrenzkampf ausgeschaltet und mußte im Gegenteil unsere Produkte à tout prix abnehmen. So hatte die Schweiz am Ende der letzten europäischen Kriegshandlungen eine Preisgestaltung ihrer gesamten Lebenshaltung, wie sie in dieser Höhe kein anderes Land besaß. Nach dem Kriegsabbruch fingen nun aber auch die Kriegsländer wieder zu wirtschaften an. Statt unsere gefügigen Abnehmer zu sein, warfen sie im Gegenteil wiederum ihre Waren auf unsern Markt. Ihre niedrige Valuta ermöglichte ihnen dabei eine vorteilhafte Ausnutzung der Situation. Die leitenden Kreise unserer Volkswirtschaft befürchteten, daß auf diese Weise Industrie und Gewerbe unseres Landes von der Konkurrenz der valutaschwachen Länder noch gänzlich erdrückt werden könnten. Und in der Tat wird eine Gesundung dieser wirtschaftlich kranken Lage dauernd nur möglich sein, wenn sich die Preis- und Lebensgestaltung der valutaschwachen Länder wieder hebt und unsere eigene Preisgestaltung wiederum abgebaut wird. Da aber nach dem Verhalten der internationalen Politik an eine baldige Hebung der Lebenshaltung der valutaschwachen Länder nicht gedacht werden kann, muß als einzige mögliche Heilmethode die zweitgenannte Maßregel ins Auge gefaßt werden: Reduktion unserer Preisgestaltung und möglichste Anpassung an die Preislage des Auslandes. Leider hat die schweizerische Volkswirtschaft es in dieser Hinsicht an wirksamen Maßnahmen bislang fehlen lassen. Dagegen hat sie zu einer Notmaßregel gegriffen, durch welche von unserem Markt, zum Schutz einheimischer Erwerbszweige, die plötzlich katastrophal wirkende Konkurrenz valutaschwacher Länder ferngehalten oder doch gemildert werden sollte: der Bundesrat ließ sich in der Februarsession von den eidgenössischen Räten Vollmacht erteilen zum Erlass von Einfuhrbeschränkungen. Der bezügliche Beschuß der Bundesversammlung vom 18. Februar 1921 ermächtigte den Bundesrat, zum Schutz gefährdeter Erwerbszweige, Einfuhrbeschränkungen (Kontingentierung der Einfuhr), auch Einfuhrverbote zu erlassen und (zum Ausgleich der Preisgestaltung) auch höhere Eingangsgebühren (also Schutzzölle) zu erheben. Diese Maßregeln hätten vollauf genügt, um die nötigen Schutzvorkehren zu treffen gegen drohende, wirklich katastrophale Gefährdung einzelner schweizerischer Erwerbszweige. Dabei ist immer festzuhalten, daß diese Maßnahmen nur als Übergangsmaßregeln angewendet werden können, um die einzige wirksame Maßregel des Preisabbaus nicht plötzlich und katastrophal, sondern allmählich und unter Rücksichtnahme auf die geschaffenen Verhältnisse wirken zu lassen.

Die allgemeine Krisenstimmung der ersten Monate dieses Jahres hat nun aber auch dazu geführt, daß dem Bundesrat außer der Vollmacht

zum Erlaß dieser Notmaßnahmen noch viel weitergehende Kompetenzen eingeräumt wurden. Der Bundesrat ließ sich bei dieser Gelegenheit auch die Vollmacht erteilen „die Ansätze des Zolltarifs im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.“ Auf den 30. Juni 1923 soll die Bundesversammlung alsdann wieder entscheiden, ob diese bundesrätlichen Maßnahmen weiter in Geltung bleiben oder wie sie abgeändert werden sollen. Der Bundesrat erhielt mit andern Worten alleinige Vollmacht zur Aufstellung eines neuen Zolltarifs. Bei der Begründung dieses Beschlusses ist offen zugegeben worden, daß die Änderung der Positionen des Zolltarifs nicht als Notmaßregel zur Abwehr der ruinösen Valutakonkurrenz gelten könne. Die Erhöhungen könnten ja doch niemals in dem Maße vorgenommen werden, daß die Differenz der Valuta ausgeglichen würde. Die Erhöhung des Zolltarifs ist vielmehr motiviert worden mit dem Hinweis auf die seit 1903 erfolgte allgemeine Geldentwertung und auf den heutigen Finanzbedarf des Bundes. Diese Vollmacht an den Bundesrat konnte demnach nicht als Notmaßregel angesprochen werden. Nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hätten die eidgenössischen Räte die Erteilung einer solchen Vollmacht vermeiden und die Aufstellung des Zolltarifs auf dem ordentlichen Wege der Bundesgesetzgebung vornehmen sollen, wie das seit 1848 regelmäßig geschehen ist.

Der Bundesrat hat von dieser Vollmacht nun Gebrauch gemacht und auf 1. Juli 1921 einen völlig umgestalteten Zolltarif in Kraft gesetzt. Hier sollen einige Ansätze des neuen Tarifs im Vergleich zu den bisherigen Tarifansätzen mitgeteilt werden:

	General- tarif 1902	Bis jetzt geltender Ge- brauchstarif ¹⁾	Neuer Tarif
		per 100 Kilo	
Nahrungs- und Genussmittel:		Fr.	Fr.
Weizen	—.30	—.30	.90
Frisches Obst, offen	frei	frei	2.—
Brot	2.—	—	5.—
Honig	40.—	70.—	120.—
Kastanien	1.—	—.30	5.—
Zitronen	15.—	frei	5.—
Orangen	15.—	frei	15.—
Kohl, Rüben	frei	frei	3.—
Andere frische Gemüse	frei	frei	10.—
Konservierte Gemüse, offen	10.—	5.—	15.—
Kartoffeln	frei	frei	2.—
Rindfleisch	17.—	15.—	45.—
Schweinefleisch	17.—	10.—	70.—
Anderes frisches Fleisch	17.—	10.—	35.—

¹⁾ Die Angaben des jetzt geltenden Gebrauchstarifs sind den übereinstimmenden Publikationen der Tagespresse entnommen.

	General- tarif 1902	Bis jetzt geltender Ge- brauchstarif	Neuer Tarif
	per Stück		
	Fr.	Fr.	Fr.
Gefrierfleisch	—	frei	40.—
Schinken	20.—	14.—	75.—
Eier	5.—	1.—	15.—
Milch, frisch	frei	—	—. 50
Milch, kondensiert	7.—	—	15.—
Schweineschmalz	5.—	10.—	20.—
Butter, frisch	15.—	7.—	20.—
Käse	12.— 20.—	4.— 10.—	20.—
Bier in Fässern	6.—	4.—	12.—
Most	5.—	3.—	6.—
Wein	20.—	8.—	32.— 50.—
Pferde zum Schlachten	10.—	5.—	10.—
Andere Pferde	—	5.—	120.—
Schlachtochsen mit Milchzähnen	50.—	27.—	80.—
Schlachtochsen ohne Milchzähne	50.—	27.—	100.—
Schlachtrinder	50.—	30.—	80.—
Schweine	15.—	10.—	50.—
Leder und Schuhe:			
Bodenleder	24.—	16.—	50.—
Kalbleder	24.— 40.—	24.—	75.—
Schuhe aus Kind- und Ruhleder	60.—	65.—	180.—
Schuhe aus Kalbleder	150.—	80.—	240.—
Holz und Möbel:			
Bauschreinerwaren	15.—	10.—	25.—
Fässer	—	6.—	25.—
Papier:			
Badpapier, rauh	10.—	5.—	15.—
Papier, liniert	20.—	12.—	35.—
Geschäftsbücher	80.—	40.—	120.—
Bekleidung:			
Rohbaumwolle	frei	frei	1.—
Wollgewebe	—	30.— 60.—	90.— 120.—
Wollbänder	—	65.—	200.—
Hemden aus Baumwolle	180.—	90.—	300.—
Andere Leibwäsche:			
aus Baumwolle	180.—	90.—	300.—
aus Wolle	200.—	130.—	300.—
Kleidungsstücke für Herren und Knaben:			
aus Baumwolle	150.—	75.—	200.—
aus Wolle	300.—	140.—	400.—

	General- tarif 1902	Bis jetzt geltender Ge- brauchstarif per 100 Kilo	Neuer Tarif
Kleidungsstücke für Damen:		Fr.	Fr.
aus Baumwolle	200.—	90.—	300.—
aus Wolle	300.—	150.—	400.—
Krawatten	400.—	250.—	800.—
Hüte, garniert, aus Stroh	250.—	200.—	420.—
Hüte aus Haarfilz	375.—	225.—	520.—
Hüte aus Wollfilz	300.—	160.—	420.—
Metalle, Maschinen:			
Nähmaschinen	20.—	8.—	30.—
Kinderwagen	30.—	20.—	60.—
Maschinen (landwirtschaftliche u. andere Gebrauchsmaschinen), das Stück im Gewicht von:			
10,000 Rg. und mehr	8.—	5.— 6.—	15.—
2500—10,000 Rg.	10.—	6.—	20.—
500—2500 Rg.	12.—	7.— 8.—	20.—
100—500 Rg.	20.—	12.—	35.—

Die öffentliche Meinung des Schweizervolkes beschäftigt sich bereits lebhaft mit diesem neu auferlegten Zolltarif. Im schweizerischen Nationalrat sind in verschiedenen Interpellationen von hüben und drüben die üblichen parlamentarischen Raketen montiert worden.

Die erste Frage ist, ob der Bundesrat sich bei Aufstellung des neuen Tarifs innert den Schranken seiner Vollmacht gehalten hat. Nach dem Beschuß der eidgenössischen Räte vom 18. Februar 1921 hat der Bundesrat bei den vorzunehmenden Änderungen „die Bestimmungen von Art. 29 Ziff. 1 a—c der Bundesverfassung“ zu beobachten. Nach dieser Verfassungsvorschrift sind „die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände im Zolltarif möglichst gering zu taxieren.“ Dagegen sollen die Gegenstände des Luxus den höchsten Taxen unterliegen. Man sieht, die Verfassungsvorschrift ist dehnbar und verlegt viel in das Ermessen des Gesetzgebers. Immerhin läßt auch die weitestgehende Interpretation nicht zu, daß Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs höher taxiert werden, als andere Waren und Gegenstände.

Als zweite wichtige Frage erhebt sich die Befürchtung, daß durch diese Höhersetzung der Zollansätze für unser Volk eine Verteuerung der Lebenshaltung herbeigeführt oder doch die heutige Teuerung unserer Lebenshaltung beibehalten wird. Zur Beruhigung dieser Bedenken wird zwar darauf verwiesen, daß der Zollsatz, auch der nun also erhöhte, bei der Zusammensetzung der Preise als Element der Preisgestaltung sozusagen nicht ins Gewicht falle. Dies hat jedoch nur nach dem äußern Schein eine gewisse Begründung. Die höhern Zölle werden aber in Tat und Wahrheit durch die Importeure in vollem Umfang, in der Regel noch darüber hinaus, auf den Konsumenten überwälzt. Die Preissteigerung von Artikeln

des täglichen Bedarfs hat aber dann alsbald ihre Rückwirkung auf die Preisforderungen aller andern Verkäufer und auch auf die Lohnforderungen der Arbeitskräfte usw. So ist es gar nicht anders denkbar, als daß die im bundesrätselichen Zolltarif vorgesehenen Tarifansätze für Lebensmittel und Bedarfsartikel in dieser Höhe preisverteuernd wirken werden. Zum allermindesten aber werden sie die für unsere Volkswirtschaft einzig heilsame und so notwendige Preisanpassung an die Weltpreise wohl auf längere Zeit verhindern oder erschweren.

Und in letzter Hinsicht werfen wir noch die Frage auf: Ist es politisch zu rechtfertigen, eine so einschneidende volkswirtschaftliche Frage wie die Aufstellung eines neuen Zolltarifs auf dem Wege des bundesrätselichen Diktates zu erledigen? Wir müssen dies unbedingt verneinen. Noch nie ist der Erlass eines neuen Zolltarifgesetzes in dieser außerordentlichen Weise, unter Umgehung des Mitspracherechts von Parlament und Volk, in die Wege geleitet worden. Es wäre jetzt auch kein Anlaß zu diesem diktatorischen Vorgehen, nachdem der Bundesrat in der Verordnung betreffend Einfuhrbeschränkungen ja alle für die Not des Augenblicks erforderlichen Kompetenzen (Einfuhrbeschränkungen und Schutzölle) bereits übertragen erhielt. Die Aufstellung eines neuen Zolltarifs kommt jeweilen einer neuen wirtschaftspolitischen Machtverteilung im Lande gleich. Sie unter Ausschaltung des Volkes vornehmen zu wollen, würde uns als eine politische Unklugheit erscheinen. Und gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen drängt sich die politische Notwendigkeit, solche wirtschaftliche Hauptfragen nicht unter Umgehung des Referendums zu lösen, förmlich auf. Die wirtschaftlichen Stände und Berufsgruppen unseres Landes sind in den letzten Jahren von unverantwortlichen Führern hüben und drüben gegenseitig maßlos verheizt worden. Die gemeinsame Aufstellung eines neuen Zolltarifs wäre nun der gegebene Anlaß, diese gegenseitigen Uebertreibungen des neuzeitlichen Wirtschaftsegoismus und Materialismus auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Bei Vorbehalt des Volksreferendums müßte jede wirtschaftliche Gruppe Selbstbeherrschung üben. Aussicht auf Annahme im Volk hätte nur ein Verständigungswerk, jedenfalls kein Diktat irgend einer einseitigen Wirtschaftsgruppe. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Volksmehrheit billigen Ansprüchen aller wirtschaftlichen Stände Gerechtigkeit widerfahren ließe. Es ist dies bei Anlaß früherer Volksentscheide ähnlicher Natur gleichfalls geschehen.

Das wäre ja geradezu eine providentielle Aufgabe der Demokratie, auch in wirtschaftspolitischen Fragen die billige Diagonale zwischen den übertriebenen Ansprüchen der einzelnen Gruppen zu finden. Daß diese Aufgabe auch in unserm Land und in absehbarer Zeit gelöst werden muß, sollte jedem Einsichtigen klar sein. Mit der heute allseitig betriebenen Ständeverheizung muß einmal das Volk in seiner Gesamtheit Abrechnung halten können. Die beste Gelegenheit dazu wäre die Aufstellung des neuen Zolltarifs unter Mitwirkung des Volkes gewesen. Daß sie nicht benützt wurde, daß im Gegenteil in weiten Volkskreisen das Gefühl lebendig erhalten wird, als ob der Bundesrat dem Volke zugunsten einzelner Erwerbszweige unnötige wirtschaftliche Lasten diktatorisch auferlege, das ist in unsern Augen ein Fehler der politischen Leitung unseres Landes, der keine guten Folgen zeitigen kann.